

Bauplanungsrecht | S. 1

Das **Bauplanungsrecht** – geregelt im Baugesetzbuch, der Baunutzungsverordnung und umgesetzt in den Bauleitplanungen der Gemeinden (**Flächennutzungsplan**, **Bebauungsplan**) – umfasst die Vorschriften, die sich mit der Bebauung und der **Bebaubarkeit** (oder auch nicht-baulichen Nutzung) von Grundstücken befassen.

Im Bauplanungsrecht wird – entsprechend der gesetzgeberischen Vorgaben und des planerischen Willens der für die konkrete Bauleitplanung zuständigen Gemeinden und im Unterschied zum **Bauordnungsrecht** – die rechtliche Qualität des Bodens und seiner **Nutzbarkeit** festgelegt. Auch das Art und Maß einer hiernach für Teile des Gemeindegebiets festgelegten bzw. ermöglichten baulichen Nutzung von Flächen wird in der Bauleitplanung festgelegt.

Ein **Bauantrag** führt nur dann zu einem Anspruch auf Erteilung einer **Baugenehmigung**, wenn das zur Genehmigung beantragte Bauvorhaben sowohl den Vorgaben des Bauordnungsrechts als auch des Bauplanungsrechts entspricht.